

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.08.2018

Geschäftszahl

Ra 2018/06/0090

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/12/0095 B 21. Dezember 2016 RS 2

Stammrechtssatz

Der Verweis in den Ausführungen zur Zulässigkeit der Revision auf im Verfahren vor dem VfGH erstattetes Vorbringen ist schon deshalb unbeachtlich, weil gemäß § 28 Abs. 3 VwGG die Revision selbst jene Gründe zu enthalten hat, aus denen sie entgegen dem Ausspruch des VwG für zulässig erachtet wird (vgl. B 27. November 2014, Ra 2014/03/0041).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2018/06/0091

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018060090.L01